



Reglement für die Sozialkommission Seelisberg

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Grundsatz

Der Gemeinderat Seelisberg unterstützt die Themenbereiche Soziales und Alter in der Gemeinde, nachdem in Seelisberg der Sozialrat aufgelöst worden ist und kein Alters- und Pflegeheim realisierbar ist.

Artikel 2: Massnahmen

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben wahr indem er eine ständige Sozialkommission der Einwohnergemeindeversammlung zur Wahl vorschlägt.

1. Sozialkommission

Artikel 3: Zusammensetzung/Organisation

- Die Einwohnergemeinde wählt eine Sozialkommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern.
Sie wird alle zwei Jahre neu gewählt, ausser dem Sozialvorsteher, welcher vom Gemeinderat delegiert wird.
- Der Gemeinderat ist durch den jeweiligen Sozialvorsteher dauernd vertreten. Er gilt als Verbindungsglied zwischen dem Gemeinderat und der Sozialkommission.
- Das Präsidium wird von einem von der Einwohnergemeindeversammlung gewählten Mitglied ausgeübt.
Die Ressortaufteilung erfolgt kommissionsintern.
- Das Sekretariat und das Protokoll besorgt der Gemeindegemeinschafter bzw. dessen Stellvertreter. Die Person hat in der Kommission beratende Stimme. Sie unterstützt zudem die Tätigkeiten der Kommission, gemäss Artikel 4 A u. B in diesem Reglement.
- Die Entschädigung der einzelnen Mitglieder richtet sich nach dem Spesenreglement der Gemeinde.
- Die Gemeindeordnung hat für die Kommission Gültigkeit.
- Es hat mindestens eine Sitzung pro Halbjahr stattzufinden.
- Über die geleisteten Arbeiten wird bei Bedarf an der Frühjahrs- oder Herbstgemeindeversammlung informiert.
- Für die Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Kommission ist der Weg über das Budget der ordentlichen Rechnung pro Jahr zu wählen. In dringenden Fällen kann ein einzelner Kreditantrag an den Gemeinderat gestellt werden.



Artikel 4: Aufgaben

Die Sozialkommission hat folgende Aufgaben:

A) Soziales:

- 2 x Weihnachten: Antrag stellen (Dezember) und Spenden verteilen,
- Weihnachtsaktion Luzerner Zeitung: Gesuche schreiben (November/Dezember). Gelder verteilen,
- Winterhilfe: Teilnahme an Generalversammlungen. Bei Bedarf Gesuche stellen,
- Verschiedene Spenden und Aktionen: Verteilen von eingehendem Geld und Naturalien während des Jahres,
- Teilnahme an verschiedenen Tagungen (z.B. Sozialkonferenz, Gesundheitskonferenz Uri),
- Organisieren eines gemeindeinternen Fahrdienstes für betagte Menschen,
- Übernahme von weiteren sozialen Aufträgen, die durch den Gemeinderat an die Kommission delegiert werden,
- Ausführen zusätzlicher sozialer Aufträge, die von der Kommission an den Gemeinderat getragen werden.

B) Alter:

- Studium der Akten der Kommission „Älter werden – Wohnen bleiben“ und der Umfrage/Auswertung des Sozialrates vom Dezember 2008,
- Entwicklungen zu den Themen: Stationäre Pflege, ambulante Pflege, Langzeitpflege, Alter und Demographie verfolgen,
- Besuchen von anderen, ähnlich grossen Gemeinden (z.B. Wassen, Unterschächen), welche infrastrukturelle Lösungen zum Thema Alter erarbeitet und umgesetzt haben,
- Verbesserung der Altersbetreuung und der ambulanten Pflege (Spitex) in der Gemeinde,
- Möglichkeiten überprüfen von einer Zusammenarbeit mit Alters- und Pflegeheimen in der Region,
- Verfolgen von Zonenplanüberarbeitungen in der Gemeinde,
- Landerwerbsmöglichkeiten in der Gemeinde prüfen und weiterverfolgen,
- Konkrete Projekte ausarbeiten zu den Themen: Betreutes Wohnen, Alterswohnungen ... (z.B. Machbarkeit, Standort, Trägerschaft, Finanzierung). Es können bei Bedarf auch externe Fachpersonen beigezogen werden,



- Bei Bedarf Durchführen von Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung,
- Bei konkreten Projekten Übernahme der durch den Gemeinderat ausgesprochenen Aufträgen, bis eine Baukommission eingesetzt ist.

Artikel 5: Beschlussfassung

- Die Kommission unterbreitet Beschlüsse an den Gemeinderat und an die Einwohnergemeindeversammlung,
- Die Kommission ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder,
- Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

2. Schlussbestimmungen

Artikel 6: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Beat Aschwanden

Der Gemeindeschreiber

Martin Truttmann